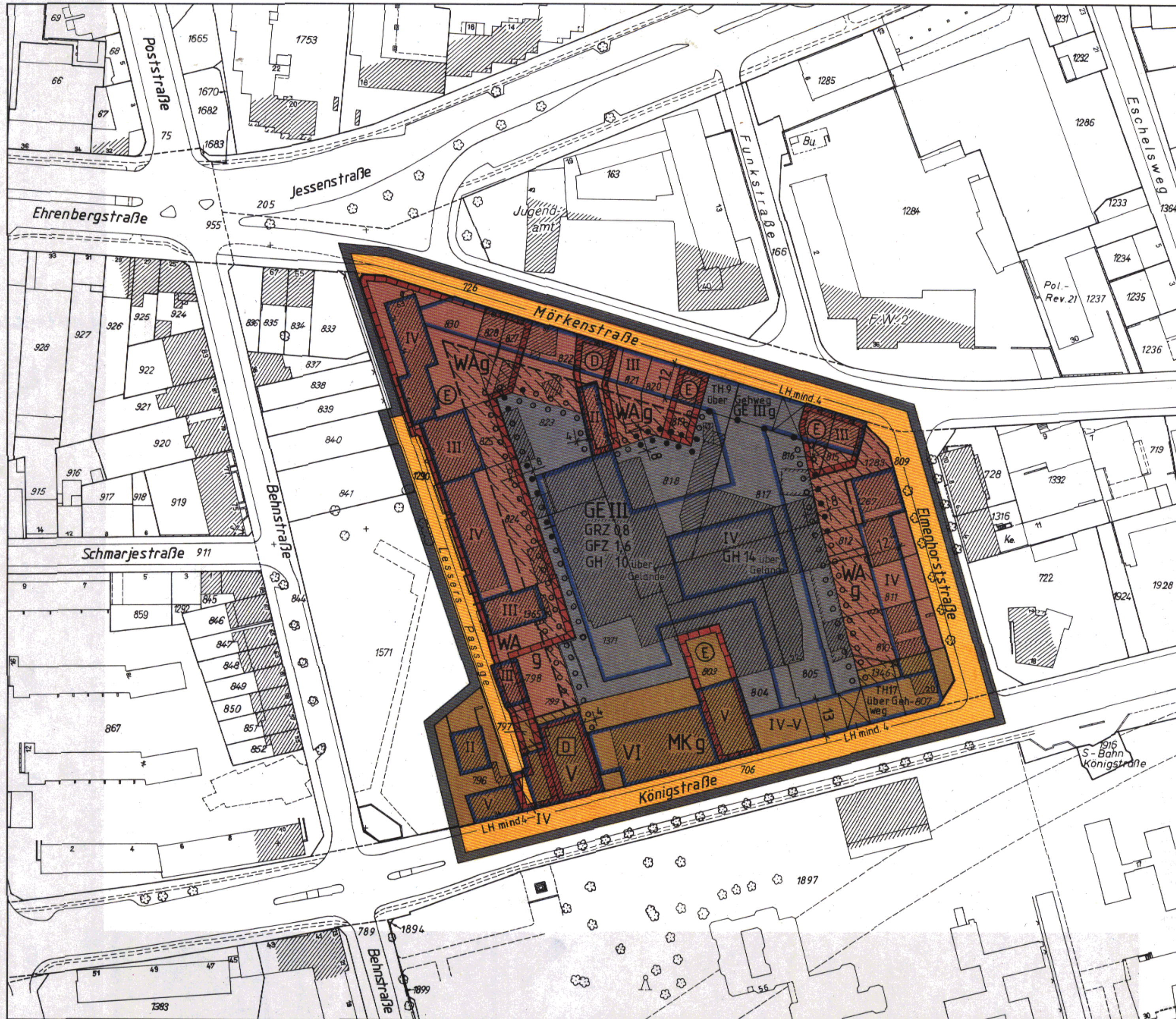


ALTONA - ALTSTADT 39

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Ruf

Nr. 24180

Archiv



Bebauungsplan Altona-Altstadt 39

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z. B. II
- z. B. III-IV
- Gebäudehöhe als Höchstgrenze
- z. B. GH 10
- g Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Durchfahrt, Überbauung
- Ausschluß von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Tiefgaragen
- Traufhöhe als Höchstgrenze
- z. B. TH 17
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzungen
- LH mind. Lichte Höhe als Mindestgrenze

- Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung des Erhaltungsbereichs

Nachrichtliche Übernahmen

- Denkmalschutz, Gesamtanlage
- Denkmalschutz, Einzelanlage

Kennzeichnungen

- Vorhandene Gebäude

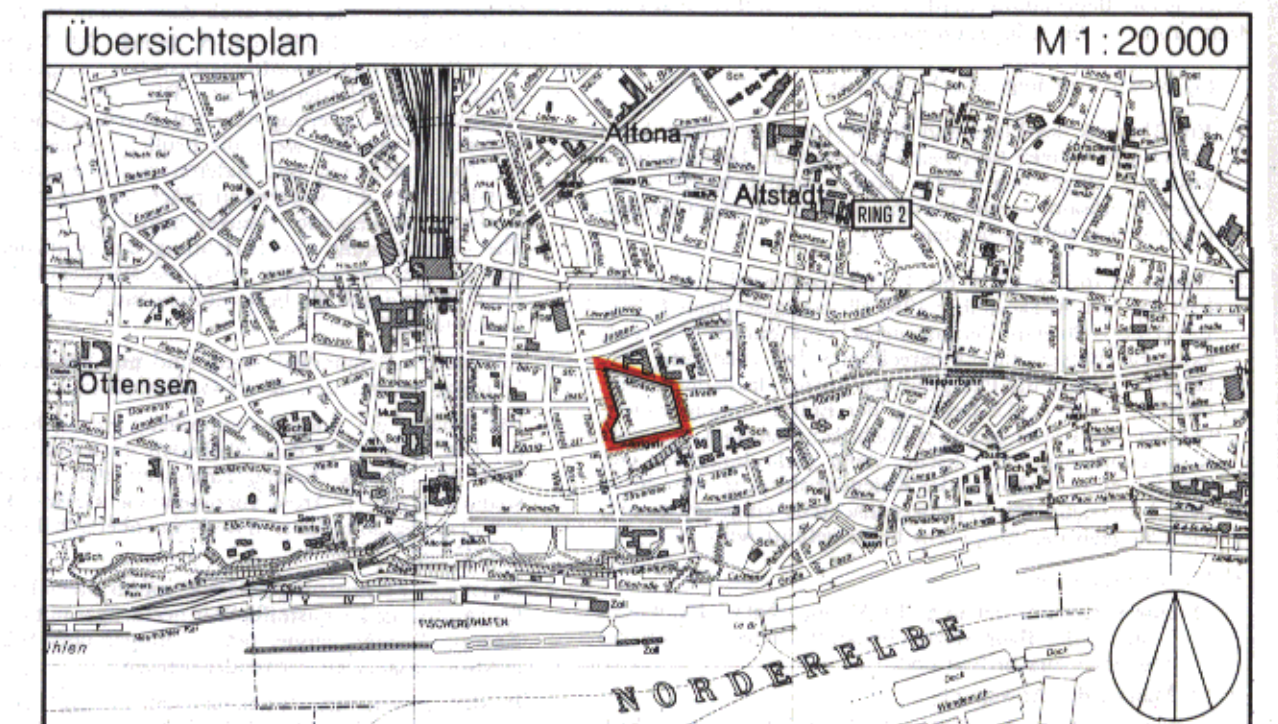
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 1988

Gesetz siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Altona-Altstadt 39

Maßstab 1:1000

Bezirk Altona

Ortsteil 203

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Sielabgabengesetzes

§ 1

Das Sielabgabengesetz in der Fassung vom 21. Januar 1986 mit den Änderungen vom 5. März 1986 und 12. September 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1986 Seiten 7, 33 und 37, 1989 Seite 187) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „festgesetzt“ durch das Wort „festgelegt“ ersetzt.
2. Hinter § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Sonderregelung für Großeinleiter

(1) Gelangt im Einzelfall im Kalenderjahr eine Abwassermenge von mehr als 5000 Kubikmetern in die öffentlichen Sielanlagen, so wird auf Antrag die Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 berechnet. Die Abwassermenge wird nach § 13 Absatz 2 bemessen; dabei bleiben Abwassermengen nach § 15 Absatz 3 außer Betracht. Der Antrag ist jeweils für ein abgelaufenes Kalenderjahr innerhalb von zwei Jahren zulässig. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres.

(2) Bemessungsmaßstab ist

1. für das Schmutzwasser der Gebührensatz nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr vom 22. Dezember 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 301) in seiner jeweils geltenden Fassung,
2. für das Niederschlagswasser die bebaute oder befestigte Grundstücksfläche; diese wird auf volle hundert Qua-

dratmeter abgerundet. Es ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der sich bei dem Gebührensatz nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr in seiner jeweils geltenden Fassung für 5000 Kubikmeter Abwasser ergeben würde.

(3) Der Gebührensatz je Quadratmeter bebaute oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr wird durch Gesetz festgelegt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Artikel 3

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren für die Abfallbeseitigung mit Umleer- und Einwegbehältern

§ 1

In § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Gebühren für die Abfallbeseitigung mit Umleer- und Einwegbehältern in der Fassung vom 11. Juli 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 132) treten in den Gebührenklassen 023 und 025 an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

186,99 Deutsche Mark	(Gebührenklasse 023),
153,36 Deutsche Mark	(Gebührenklasse 025).

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Dezember 1989.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 39

Vom 22. Dezember 1989

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 39 für den Gelungsbereich nördlich Königstraße zwischen Mörkenstraße und Elmenhorststraße (Bezirk Altona, Ortsteil 203) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Mörkenstraße — Elmenhorststraße — Königstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 796 der Gemarkung Altona-Südwest — Lessers Passage.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe sowie gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) unzulässig. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Lagerbetriebe und Fuhrunternehmen können nur ausnahmsweise zugelassen werden. Betriebe und Anlagen sind so herzustellen, daß schädliche Lärmeinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die benachbarte Wohnbebauung ausgeschlossen sind.
2. Im Kerngebiet und im Gewerbegebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
3. Im Kerngebiet sind im Erdgeschoß Wohnungen unzulässig.
4. In den nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Bau-

freistellungsverordnung von 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

5. Für die Straßenrandbebauung sind nur Dächer mit einer Neigung von mindestens 35 Grad zulässig.
6. Für Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 80 cm (in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen) aufweisen, sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit einheimischen standortgerechten Arten vorzunehmen. Geländeaufhöhungen und Abgrabungen sind im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
7. Es ist nur Fernheizung zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.
8. In den allgemeinen Wohngebieten entlang der Mörkenstraße und auf dem Flurstück 1267 der Gemarkung Altona-Südwest an der Elmenhorststraße sind die Wohn- und Schlafräume sowie im Kerngebiet entlang der Königstraße die Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrißgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
9. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Lessers Passage wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Dezember 1989.

Der Senat